

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (214 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Die genannte Regierungsvorlage sieht die Gewährung eines Teuerungszuschlages an jene Rentempfänger vor, die nach den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes in der geltenden Fassung eine ungekürzte Unterhaltsrente beziehen. Diese Unterhaltsrente ist dazu bestimmt, Personen, die kein anderes Einkommen haben, den Lebensunterhalt zu sichern. Da auf Grund des IV. Lohn- und Preisabkommens sich eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten ergibt, soll im Sinne der Regierungsvorlage durch Gewährung eines Zuschlages zur ungekürzten Unterhaltsrente die eingetretene Teuerung ausgeglichen werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 1950 im Beisein des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für soziale Verwaltung sowie mehrerer Ministerialbeamter die Regierungsvorlage eingehend beraten. Es wurde festgestellt, daß durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage, nach welcher die ungekürzte Unterhaltsrente der Zuerkennung des Teuerungszuschlages zugrunde gelegt werden soll, zahlreiche Härtefälle eintreten würden. Zur möglichststen Vermeidung solcher Härten wurde an Stelle der Zuerkennung eines Teuerungszuschlages zur Unterhaltsrente der Ziffer 2 des § 11 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes eine geänderte Fassung gegeben. Danach soll das Höchstmaß der Unterhaltsrente ab 1. Oktober 1950 für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes für Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten 491 S, für alle übrigen 461 S pro Kalendermonat betragen.

Gleichzeitig mit der Frage der Anpassung der Unterhaltsrenten hat sich der Ausschuss für soziale Verwaltung auch mit dem Erlöschen der

Anspruchsberechtigung nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes befaßt. Nach der bisherigen Rechtslage erlosch nämlich die Anspruchsberechtigung, wenn der Anspruchswerber nicht bis 31. März 1950 den Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 schriftlich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht hat. Tatsächlich lehrt die Erfahrung, daß bisher zahlreiche Anspruchsberechtigte einen solchen Antrag nicht eingebracht haben, teils weil sie durch äußere Umstände daran verhindert oder aber durch persönliche Erwägungen davon zurückgehalten wurden.

Zur Diskussion standen die Möglichkeiten, durch eine Abänderung des § 3 Abs. 2 entweder für die Einbringung eines Antrages auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung überhaupt keine Frist zu stellen, oder aber eine entsprechende Erstreckung der Frist vorzunehmen. Nach eingehender Erörterung hat sich der Ausschuss für soziale Verwaltung für die zweite Möglichkeit entschieden und den Termin für die Geltendmachung der Ansprüche nach dem Opferfürsorgegesetz mit 31. Dezember 1951 festgesetzt. Dadurch ist allen Anspruchsberechtigten, die ihre Ansuchenmeldung aus Unkenntnis oder deshalb unterlassen haben, weil sie die Hilfe des Gesetzes bisher nicht in Anspruch nehmen und dem österreichischen Staate nicht zur Last fallen wollten, die Möglichkeit gegeben, das Versäumnis nachzuholen.

Auf Grund seiner Beratung, in welcher der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha, der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel, Ministerialrat Tomaschek sowie die Abgeordneten Altenburger, Rosa Jochmann, Kysela, Dipl.-Ing. Raab und Dr. Stüber das Wort ergriffen, stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Oktober 1950.

Rosa Jochmann,
Berichterstatter.

B. Schm.,
Obmann.

Bundesgesetz vom
1950, womit das Opferfürsorgegesetz in der
geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opfer-
fürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 sind die Worte „31. Dezember 1949“ zu ersetzen durch die Worte „31. Dezember 1951“. Der zweite Satz des Abs. 2 entfällt.

2. § 11 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten wie folgt:
„2. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaße, als diese nicht in

der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Ausmaße selbst zu bestreiten oder von anderen zur Alimentation gesetzlich heranziehbaren Personen zu erhalten (Unterhaltsrente). Als ausreichendes Ausmaß in diesem Sinne wird das Höchstausmaß der Unterhaltsrente verstanden. Dieses Ausmaß wird für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 3 ab 1. Oktober 1950 für Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten mit 491 S, für alle übrigen mit 461 S für jeden Kalendermonat berechnet. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit 75 und mehr Prozent, so sind Renten nach Z. 1 bei der Bestimmung des Ausmaßes nicht anzurechnen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.